

## Allgemeine Mietbedingungen für Reisemobile ( AGB ) Zebra Caravan

1. **Gegenstand des Vertrages** mit dem Vermieter, nachfolgend Zebra Caravan genannt, ist ausschließlich die Überlassung des im Vertrag genannten Fahrzeugtyps mietweise. Zebra Caravan schuldet keine Reiseleistungen.
2. Auf den zwischen Zebra Caravan und dem Mietern zustande gekommenen Mietvertrag gilt **ausschließlich deutsches Recht**. §§ 651 a –BGB, die gesetzlichen Bestimmungen über einen Reisevertrag, finden auf den Mietvertrag keine Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Reise selbst. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet und verlängert sich nicht stillschweigend durch weiteren Gebrauch.
3. Alle **Vereinbarungen** zwischen dem Vermieter und dem Mieter **sind schriftlich festzuhalten**.
4. Der Mieter ist verpflichtet, **die Mietsache sorgfältig zu behandeln**. Außergewöhnliche Beanspruchung des Fahrzeuges, die über die allgemein verkehrübliche Benutzung eines Reisemobiles hinausgeht, ist unzulässig. **Haustiere sind nicht gestattet**. Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge, somit ist in allen Fahrzeugen das **Rauchen verboten**. Der Mieter verpflichtet sich, die **Betriebsanleitung** des Reisemobiles und aller eingebauten Geräte usw. genau **zu beachten**. Ohne schriftliche Erlaubnis des Vermieters darf der Mieter den **Mietgegenstand nicht dritten Personen zur Benutzung überlassen**. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Personen gefahren werden. Voraussetzungen sind immer das Mindestalter von 21 Jahren und der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Einzelne Fahrzeuge können die 3,5 t Grenze überschreiten und außerhalb der Gültigkeit der Fahrerlaubnisklasse B liegen. Nehmen Sie zur Sicherheit Rücksprache mit dem Vermieter! Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. **Der Mieter hat für das Handeln der Fahrer und sein eigenes Handeln einzustehen**.
5. Der Mieter darf mit dem Reisemobil/Wohnwagen im **europäischen Ausland** reisen. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten. Für eventuell anfallende Auslandspapiere hat er selbst zu sorgen und deren Kosten zu tragen.
6. Der Mieter hat Anspruch auf ein Mobil der besichtigten und gebuchten Größe, jedoch **nicht auf einen bestimmten Querschnitt**. Der Vermieter bemüht sich jedoch den besichtigten Querschnitt zur Verfügung zu stellen.
7. Alle Fahrzeuge werden an den Mieter innen sauber übergeben und sind im selben Zustand zurück zu geben. Eine eventuelle **Nachreinigung geht zu Lasten des Mieters**.
4. Nach Beendigung der Mietzeit wird der Mieter das Fahrzeug **zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zurückgeben**. **Innen gereinigt, Treibstoff aufgefüllt, Abwasser und Fäkalientanks entleert**. Bei der Rückgabe festgestellte **Beschädigungen**, die nicht im Übergabeprotokoll vermerkt sind **gehen zu Lasten des Mieters**. Der Mieter haftet auch ohne Verschulden für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeuges in vertragsmäßigem Zustand, unbeschädigt u. betriebsbereit. Eine Haftung besteht nicht im Falle höherer Gewalt im Sinne dieser Bedingungen. Der Mieter haftet auch, soweit Dritte ersatzpflichtig sind.
5. Bei **Überschreiten der Mietdauer** berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde den Preis lt. Preisliste im Aushang, höchstens jedoch den Tagespreis. Bis zur tatsächlichen Rückgabe, längstens bis zur Anzeige des Verlustes oder der Zerstörung des Fahrzeugs, ist die vereinbarte Miete entsprechend weiter zu entrichten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben aufrechterhalten, andererseits ist der Mieter berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.  
Eine Zerstörung des Fahrzeugs im Sinne Mietvertragsbestimmungen ist auch gegeben, wenn ein so genannter wirtschaftlicher Totalschaden im Sinne der Kraftfahrzeughaftpflicht vorliegt.
6. Für einen etwaigen Verlust der Mietsache haftet der Mieter wie für Beschädigungen und Zerstörungen der Mietsache, sofern er nicht beweist, dass er weder vorsätzlich noch fahrlässig erforderliche Diebstahlsicherung unterlassen hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Mietvertrags entsprechend, insbesondere auch für den Versicherungseintritt und für die Haftung für Verdienstaussfall während der Ersatzteilbeschaffungszeit.
7. Eine Haftung des Vermieters, auch für eigene Erfüllungsgehilfen, besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch dann, wenn dem Mieter das vereinbarte Fahrzeug oder ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann. **Der Vermieter haftet maximal bis zur Höhe des bereits gezahlten Mietzinses**.
8. **Der Mieter verpflichtet sich:**
  - a) alle maßgeblichen **Vorschriften und technischen Regeln zu beachten**, während der Mietdauer die **Reifen zu überprüfen, Öl- und Kühlwasserstand usw. zu überprüfen** und **Störungen durch fachmännische Hand beseitigen zu lassen**. Er hat die Wartungsfristen einzuhalten und haftet für alle aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Schäden.
  - b) bei Zusammenstößen, **Unfällen usw. die Polizei zu verständigen**, Zeugen, polizeiliches Kennzeichen, Namen und Anschrift der beteiligten Fahrzeuge/-halter/-führer festzuhalten, sowie **Lageskizze und einen Unfallbericht zu fertigen**. **Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden**.
  - c) die bestehenden **Verkehrsvorschriften in den verschiedenen Ländern** - besonders die erlaubte Höchstgeschwindigkeit und das vorgeschriebene Gesamtgewicht - **zu beachten**. Bei Fahrten ins Ausland, soweit diese zulässig sind, hat der Mieter sich **eigenverantwortlich** über die geltenden Verkehrsvorschriften zu unterrichten.
9. Für die **Ausführung von Reparaturen über 150,00 Euro** benötigt der Mieter die **Erlaubnis des Vermieters**. Dieser wird dem Mieter die Reparaturkosten erstatten, **wenn einwandfreie Quittungen vorliegen**. Ausgenommen davon sind Reifenschäden. Die Beseitigung größerer Schäden erfolgt stets an einem vom Vermieter zu bestimmenden Ort. Überführungskosten gehen zu Lasten des Mieters, wenn die Reparaturkosten zu seinen Lasten gehen.
10. Zur Deckung der **Selbstbeteiligung bei Teil- bzw. Vollkaskoschäden** hinterlegt der Mieter **eine Kautions in Höhe von 1000,00 Euro**. Für Schäden die nicht durch die Teil- bzw. Vollkaskoversicherung getragen werden, ist der Mieter voll haftbar. **Die Selbstbeteiligung des Mieters beträgt bei Vollkaskoschäden 1000,- und bei Teilkaskoschäden 1000,- je Schadensfall**. Soweit der Schaden durch die vom Mieter abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet der Mieter nicht, soweit nicht ein Fall vorliegt, in dem der Versicherer beim Mieter Regress nehmen kann.
11. Tritt der **Mieter vom Vertrag zurücktritt**, schuldet er dem Vermieter in jedem Fall **50,- € Bearbeitungsgebühr sowie** zusätzlich:
  - bei **Rücktritt bis 60 Tage vor Mietbeginn mit 20 %** des Gesamtmietpreises ,
  - bei **Rücktritt bis 20 Tage vor Mietbeginn mit 50 %** des Gesamtmietpreises und
  - bei **Rücktritt von weniger als 20 Tagen mit 80 %** vom Gesamtmietpreis.
  - bei Eintritt eines Nachmieters mit teilweiser Vermietung die Differenz zum vollen MietpreisDie **Nichtabnahme** des Fahrzeuges oder **Nichtantritt** bei Vertragsbeginn **gilt als Rücktritt**. Dem Mieter steht jedoch der Nachweis offen das ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Gegen die bei **Reiserücktritt fälligen Kosten** kann der Mieter eine **Reise-Rücktrittversicherung** beim Vermieter **abschließen**.
12. Salvatorische Klausel: Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart. Die ganze oder teilweise Unwirksamkeit eines Teiles dieses Vertrages oder eines Teiles einer einzelnen Bestimmung lässt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt.
13. **Der Mieter bestätigt durch die Überweisung der Anzahlung den Erhalt dieser Bedingungen und deren Anerkenntnis als Vertragsbestandteil**.